

# PFLEGE NETZWERKE



Sehr geehrte Damen und Herren Mustermann,

wir wünschen all unseren Leser\*Innen ein wunderbares, glückliches, zufriedenes und vor allem gesundes 2021! Obgleich uns das Coronavirus immer noch im Griff hat, und das wahrscheinlich noch für den Großteil des Jahres, versuchen wir das Beste aus der Situation zu machen und blicken zuversichtlich in die Zukunft.

Während wir alle versuchen den Lockdown beruflich und privat zu managen, ist auch die Regierung dabei sich zu bewegen und den Folgen der Pandemie so gut es geht entgegenzutreten. Manch einer empfindet die geplanten Änderungen in 2021 als nicht weitreichend und anderen geht es nicht weit genug. Urteilen Sie selbst. Wir haben die wichtigsten Änderungen in diesem ersten Newsletter des Jahres für Sie zusammengetragen.

Die wichtigste Neuigkeit ist definitiv die Möglichkeit einer Impfung gegen den Coronavirus. Fragen zum Impfstoff und wann die Bürger die Möglichkeit haben, sich impfen zu lassen, hat das Bundesministerium für Gesundheit [hier](#) zusammengetragen. Eine weitere ausgezeichnete Informationsquelle rund um das Coronavirus ist auch das [Ärzteblatt](#). Doch neben der Pandemie gibt es natürlich auch viele Neuerungen in Pflege und Medizin, welche uns alle betreffen. Die wichtigsten finden Sie in diesem Newsletter.

Blieben Sie gesund und seien Sie zuversichtlich.  
Herzlichst, Ihr Yves Remelius

---

## Inhaltsverzeichnis

Mit einem Klick können Sie direkt die Kapitel aufrufen, die Sie interessieren:

**Bitte beachten Sie: wenn ein Link im Text nicht funktioniert, können Sie diesen mit Hilfe der STRG-Taste in der Regel öffnen: STRG + Link!**

1. [Neues bei den Pflegenetzwerken](#)
2. [\(Online-\)Veranstaltungen](#)
3. [Neue Pflegenetzwerkpartner](#)
4. [Unsere Versicherungstipps](#)
5. [Wussten Sie schon, dass...](#)
6. [Aus der digitalen Welt](#)
7. [Der Pflege-Kompass](#)

### Neues bei den Pflegenetzwerken

#### Broschüre: Mein persönlicher Pflege-Kompass

Sie haben eine Dienstleistung oder ein Produkt, das für den pflegenden Menschen und dessen zu betreuende Person wichtig ist? Pflegende müssen auf vielen Fronten aktiv sein, um die Pflegesituation bestmöglich meistern zu können. Wir sind für unsere Broschüre 'Mein persönlicher Pflegekompass' auf der Suche nach Unternehmen und Dienstleistern, die das Leben in der Pflegesituation erleichtern. Melden Sie sich einfach bei uns, um mehr zu erfahren.

Kontaktieren Sie uns per [e-mail](#) oder [telefonisch](#) unter +49-(0)621-49 08 45 60.

### (Online-)Veranstaltungen

#### Thema: PKV-Beitragserhöhungen

Die Kölner Rechtsanwaltskanzlei [KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ](#) erstritt am 28. Januar 2020 ein sensationelles Urteil (Aktenzeichen 9 U 138/19) gegen die AXA. Diesem folgten im Laufe des Jahres weitere verbraucherfreundliche Entscheidungen. Davon können jetzt eine Vielzahl von Kunden der Privaten Krankenversicherungen profitieren. Das Oberlandesgericht erklärte Beitragserhöhungen rückwirkend für unwirksam. Dies gibt Versicherten die Möglichkeit, die zu Unrecht erhöhten Beiträge zurückzuerhalten: je nach Tarif bis zu 10.000 Euro!

Die Anwälte der Anwaltskanzlei haben sich bereit erklärt exklusiv für die Pflegenetzwerke zwei Online-Veranstaltungen durchzuführen, in denen sie darlegen, wie Verbraucher\*Innen von dem o.a. Urteil profitieren können

#### TERMIN:

**Mittwoch, den 03.02.2021 um 12.00-13.00**

**Mittwoch, den 10.02.2021 um 18.00-19.00**

#### DIGITALER ZUGANG:

Kostenfreie Teilnahme. Anmelden können Sie sich über diese [E-Mailadresse](#).

Sie erhalten zeitnah zur Veranstaltung die Zugangsdaten.

Für diejenigen, die nicht teilnehmen können gibt es [hier](#) einen Schnellcheck, den Sie durchführen können, um festzustellen, ob Sie von dem Urteil profitieren können.

## Neue Pflegenetzwerkpartner

Sie möchten in ein Unternehmensnetzwerk eingebunden sein, das Ihnen neue Perspektiven bietet? Sie sind interessiert an neuen Geschäftspartnern und Kooperationen im Bereich Pflege & Medizin? Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistungen sind auf Pflege & Medizin ausgerichtet? Sie möchten verstärkt digitale und neue Wege gehen? Dann sind Sie bei uns richtig. Wenn Sie mehr über uns wissen möchten, dann melden Sie sich einfach zu einem kostenlosen und unverbindlichen Beratungsgespräch - gerne auch online!

E-Mail: [info@pflegenetzwerke.de](mailto:info@pflegenetzwerke.de) oder [kommunikation@pflegenetzwerke.de](mailto:kommunikation@pflegenetzwerke.de)  
oder telefonisch unter: 0621- 41 07 52 36

[Pflegenetzwerkpartner](#)

## Unsere Versicherungstipps

### Tipps 1: Altersvorsorge - Steuerersparnis und Sozialabgabenfreiheit

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) wird jedes Jahr an die Einkommensentwicklung angepasst. Ab dem 01.01.2021 liegt die Versicherungspflichtgrenze bei 64.350 Euro jährlich. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. Wenn Sie mehr verdienen, können Sie sich auch privat krankenversichern.

**Wichtig:** Falls Sie privat versichert sind und irgendwann unter die BBG fallen müssen Sie NICHT in die gesetzliche Krankenversicherung zurück. Sie können privat versichert bleiben.

### Tipps 2: Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ab 01. Januar 2021 gibt es neue Einkommensgrenzen für die gesetzliche Rentenversicherung. Versicherte und Arbeitgeber müssen Beiträge bis zu einem Bruttoeinkommen von 7.100 Euro im Monat in den alten Bundesländern bzw. 6.700 Euro in den neuen Bundesländern zahlen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten Grenzen von 8.700 Euro in den alten Bundesländern und 8.250 Euro in den neuen Bundesländern.

### Tipps 3: Die Grundrente kommt! (aber nicht für alle...)

Die Grundrente sollen diejenigen erhalten, die mindestens 33 Jahre Rentenbeiträge aus Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflgetätigkeit aufweisen können. Darüber hinaus müssen die einbezahlten Beiträge zwischen 30 und 80 Prozent des aktuellen Durchschnittseinkommens liegen. 2019 waren dies 972 bis 2.593 Euro brutto. Das Gute: die Grundrente muss NICHT gesondert vom Rentenempfänger beantragt werden. Sie wird von der Rentenversicherung automatisch berechnet.

### Tipps 4: Wechseln in der GKV

Der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen liegt bei 14,6 Prozent, wobei die Arbeitgeber die Hälfte davon tragen. Diese Beiträge sind stark gestiegen und dennoch wechseln nur wenige Versicherte ihre Krankenkassen. Die Finanzierungslücke gleichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen aus. Der Zusatzbeitrag wird in Prozent berechnet: Wer mehr verdient, zahlt einen höheren Zusatzbeitrag. 2021 steigt der Beitrag auf 1,3 Punkte um 0,2 Prozentpunkte.

Denken Sie daran: Auch zwischen gesetzlichen Krankenversicherungen kann gewechselt werden. Derzeit nehmen allerdings nur ein sehr geringer Prozentsatz der Versicherten diese Möglichkeit wahr, die jedoch einiges an Ersparnissen einbringen kann. Wenn Sie Alternativen zu Ihrer Krankenversicherung suchen können Sie dies mit Hilfe des interaktiven Tools von Makleraktiv tun. Hier geht es zum [Link](#).

Bei Beitragserhöhungen gibt es ein Sonderkündigungsrecht bis 31.01.2021. Außerdem dürfen Versicherte ab 2021 bereits nach 12 Monaten Verweildauer die Krankenversicherung wechseln.

Benötigen Sie Unterstützung? Lohnt es sich für Sie zu wechseln oder nicht? Wir helfen Ihnen bei der Entscheidungsfindung.

Und hier geht es zu unserem Pflegevergleichsrechner:

[Pflegevergleichsrechner](#)

## Schon gewusst?

### Wussten Sie, dass ...

es eine Reihe von Erleichterungen für pflegende Angehörige seit Beginn der Corona-Pandemie gibt?

Die Erleichterungen seitens des Gesetzgebers für Angehörige von pflegenden Menschen wurden bis zum 31. März 2021 verlängert. Hier die wichtigsten Punkte:

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:** Wenn ein Arbeitnehmer wegen einer akuten coronabedingten Situation Angehörige pflegt, kann er 20 Tage der Arbeit fernbleiben (normal sind es 10 Tage im Jahr).
- **Pflegeunterstützungsgeld:** Pflegeunterstützungsgeld wird ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage gezahlt (wenn ein coronabedingter Grund vorliegt).
- **Anschlussgebot:** Das Gebot zum unmittelbaren Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit entfällt. Voraussetzung ist die Zustimmung des Arbeitgebers.
- **Ankündigungsfrist:** Die Ankündigungsfrist für eine Familienpflegezeit verkürzt sich von acht Wochen auf 10 Tage (sofern diese spätestens am 01. März 2021 angetreten wird).
- **Darlehen:** Wenn ein pflegender Angehöriger aufgrund der Pandemie Einkommensausfälle vorzuweisen hat so können diese beim zinslosen Darlehen (nach dem Familienpflegezeitgesetz) ausgeklammert werden. Das gilt für den Zeitraum vom 01. März 2020 bis März 2021.

### Wussten Sie, dass ...

#### sich Veränderungen bei den Pflegepauschbeträgen ergeben?

Wer einen hilfebedürftigen Angehörigen zu Hause pflegt und dafür kein Geld erhält, kann den Pflege-Pauschbetrag bei der Steuer geltend machen. Dieser Betrag war bislang auf 924 Euro angesetzt und wird nun für 2021 auf 1800 Euro angehoben. Der Pflege-Pauschbetrag wird ab 2021 auch für den Pflegegrad 2 (=600 Euro) und Pflegegrad 3 (=1100 Euro) und nicht nur für die Pflegegrade 4 und 5 gelten.

Zum 1. Januar 2020 erhöht sich seit 45 Jahren erstmalig (!) der Behindertenpauschbetrag. Abhängig vom jeweiligen Grad der Behinderung wird der Pauschbetrag zwischen 384 und 2840 Euro liegen. Im Vergleich: Bisher waren es zwischen 310 und 1420 Euro. Gleichsam wird der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag auf das doppelte nämlich auf 7400 Euro angehoben. Diesen erhalten blinde Menschen und Menschen mit einem Merkzeichen «H» im Schwerbehindertenausweis oder mit einer Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5.

### Wussten Sie, dass ...

#### Verhinderungspflege am Besten am Anfang des Jahres beantragt wird?

Die Verhinderungshilfe gibt es in der häuslichen Pflege, wenn Angehörige, Verwandte oder Freunde pflegen. Wenn diese Pflege, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfolgen kann oder die Pflegeperson eine Auszeit braucht, muss eine Ersatzpflegeperson die Pflege übernehmen. Um dafür die Verhinderungspflege zu erhalten muss mindestens 6 Monate gepflegt worden sein und Pflegegrad 2 oder höher bestehen.

Die Verhinderungspflege wird bei der Pflegekasse beantragt. Um es nicht zu versäumen sollte man dies am Besten am Anfang des Jahres tun. Der maximale Betrag beläuft sich auf max. 1612 Euro im Jahr.

### Wussten Sie, dass ...

#### Versicherte ab 35 Jahren sich auf Hepatitis B und C screenen können?

Versicherte ab 35 Jahren haben künftig den Anspruch, sich im Rahmen des Gesundheits-Check-up auf Hepatitis B und C untersuchen zu lassen. Somit sollen unentdeckte Infektionen der Leber mit dem Hepatitis-B-/C-Virus erkannt werden, um somit mögliche schwere Folgeerkrankungen im Vorfeld erkennen zu können.

## Aus der digitalen Welt

### Digitale Krankenakte und Rezepte

**Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA ):** Ab Januar 2021 wird nun endlich die elektronische Patientenakte stufenweise eingeführt. Versicherte erhalten auf Antrag eine sicherheitsgeprüfte App, die auf Smartphones oder Tablets genutzt werden können und können dort eigene Gesundheitsdaten hinterlegen. Allerdings sollen zunächst nur in 200 Arztpraxen das Hochladen medizinischer Daten getestet werden. Ab dem 1. Juli 2021 soll es flächendeckend möglich sein. Es ist geplant, dass 2021 auch Krankenhäuser und Apotheken an die ePA angebunden werden sollen, deren Nutzung freiwillig ist. Der Versicherte kann Zugriffsrechte erteilen, allerdings haben Krankenkassen keinen Zugriff. Mehr zum Thema ePA und die Einhaltung der DSGVO finden Sie [hier](#).

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird digital:** Mit dem [Terminservice- und Versorgungsgesetz](#) wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt. Ab dem 01.10.2021 sollen die Bescheinigungen von den behandelnden Ärzten nur noch digital an die Krankenkassen übermittelt werden. Doch erst ab dem 1. Juli 2022 sollen die Krankenkassen verpflichtet werden, die eAU an die Arbeitgeber in digitaler Form weiterzuleiten. Bis dahin erhält der Patient noch die Papierform zur Weiterleitung an den Arbeitgeber.

**Elektronisches Rezept:** Ab Mitte 2021 beginnt die Einführungsphase des E-Rezept. Erst ab diesem Zeitpunkt erhalten die Patienten Rezepte in digitaler Form. Über einen QR-Code kann das Rezept per App oder per Ausdruck in der Apotheke eingelöst werden. 2022 wird die Nutzung des E-Rezepts für apothekenpflichtige Arzneimittel für alle gesetzlich Versicherten verpflichtend kann aber auch auf Wunsch ausgedruckt werden.

---

## Der PFLEGE-KOMPASS

Eine Betrachtung der Pflegesituation aus Sicht einer pflegenden Angehörigen finden Sie auf dem Pflege-Kompass auf der Online-Seite des Mannheimer Morgens. Hier schreibt Waltraud Gehrig über ihre Erfahrungen während der Pflege. Das Dossier ist bestückt mit interessanten Links und Erfahrungsberichten. Regelmäßige wöchentliche Updates. Schauen Sie doch mal rein!

[Pflege-Kompass](#)

---

### Pflegenetzwerke

(Büroanschrift)

Janderstr.8

68199 Mannheim

Tel: 0621 / 49084560

Fax: 03222 / 10 964 34

E-Mail: [info@pflegenetzwerke.de](mailto:info@pflegenetzwerke.de)

### Yves Remelius

(Postanschrift)

Römerstrasse 34b

68259 Mannheim

Fax: 03222 / 10 964 34

Mobil: 0162 / 72 384 80

E-Mail: [versicherung@pflegenetzwerke.de](mailto:versicherung@pflegenetzwerke.de)

---

[Newsletter weiterempfehlen](#)

---



Haben Sie Fragen zu Ihrer Absicherung? Sie suchen Informationen rund um die Pflege? Sie sind als Unternehmen aus dem Bereich Pflege auf der Suche nach einem interessanten Netzwerk und kreativen Ideen? Dann kontaktieren Sie uns.

Wir freuen uns auf Sie!  
Ihr Team der Pflegenetzwerke Rhein-Neckar

E-mail: [info@pflegenetzwerke.de](mailto:info@pflegenetzwerke.de)



Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.